

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung VI/2 – Strategische Energiepolitik
Julia Grohs, MSc
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Alexander Biach
Direktor-Stellvertreter
Standortanwalt Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T +43 1 514 50 -1230
E alexander.biach@wkw.at
W wko.at/wien
w standortanwalt.wien

Wien, 15.6.2023

Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Standortanwaltschaft Wien dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines „Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan“ und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zum österreichischen Netzinfrastukturplan (NIP) sieht im ersten Schritt die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht durch die Vorlage dieses Scoping Dokuments vor. Der Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts sowie die Vorgehensweise und Methodik werden dokumentiert.

Gesamthafte Systemplanung

Zentrale Voraussetzung für die Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit in Österreich ist eine gesamthafte Systemplanung, kombiniert mit einem entsprechenden Marktdesign. Dieses soll Versorgungssicherheit zukünftig in einem CO₂-neutralen Energiesystem sicherstellen, Investitionen gezielt zulassen. Dazu sind zielgerichtete und effiziente Planungsinstrumente zu entwickeln.

Im Scoping-Dokument wird im Punkt 3.4.6. angeführt, dass kein Bezug auf die Erreichung der Planungsziele des NIP hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme (bedarfsgerechter Ausbau der Energieinfrastruktur) genommen wird. Allerdings werden die Umweltziele des NIP in Bezug auf die Erreichung der Klimaneutralität in die Zusammenfassung einfließen.

Aus unserer Sicht ist dies zu kurz gegriffen, da das Erreichen der Klimaneutralität nicht ohne den bedarfsgerechten Ausbau der Energieinfrastruktur erfolgen kann. Es sind daher jedenfalls auch die energiepolitischen Zielsetzungen aus dem NIP zu berücksichtigen.

Technologieneutralität

Die drei gleichermaßen zu verfolgenden Ziele „Klimaneutralität“, „Versorgungssicherheit“ und „Energie zu leistbaren Kosten“ machen es erforderlich, alle zur Verfügung stehenden Technologien zu entwickeln und auszubauen („Technologieneutralität“). Insbesondere in den dicht besiedelten Ballungsräumen und in Regionen mit energieintensiver Industrie wird auch in Zukunft die Energieversorgung im Wege von Gasleitungen eine zentrale Rolle spielen. Die rasche Transformation der Gasnetze mit dem Fokus auf Wasserstoff und die Einspeisung von Grüngas zur Erreichung der Klimaneutralität ist heute dringlicher denn je. Der weitere Ausbau und die Transformation dieses Systems sind damit wichtige Bausteine der Energiewende. Auch der aktuelle Bestand muss bereits jetzt vorsorglich ausgebaut werden können, damit dann, wenn die Umstellung auf Wasserstoff und Grüngas erfolgt, die nötige Leitungsinfrastruktur auch vorhanden ist. Dies ist jedenfalls im Zuge der SUP für den NIP zu beachten.

Dem Ausbau der Netzinfrastuktur muss dabei mindestens der gleiche Stellenwert wie dem Ausbau von Erzeugungsanlagen Erneuerbarer Energie beigemessen werden. Dazu ist die Aufnahme des österreichweiten Transportbedarfs und von Großvorhaben der (Strom-) Übertragungs- und (Gas-) Fernleitungsnetzbetreiber, die für die Erreichung der Klimaziele notwendig sind, in den österreichischen NIP erforderlich.

Konnex zu den Netzentwicklungsplänen

Wir weisen weiters darauf hin, dass der NIP Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Netzentwicklungsplan DSO (NEP-DSO) schafft. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der NEP-DSO nicht nochmals denselben Prüfschritten einer SUP wie der NIP unterzogen werden muss. Die Ausbaupotenziale im NIP müssen konsistent im österreichischen Netzentwicklungsplan als Projekte Berücksichtigung finden und sind dem Grunde und der Höhe nach zu genehmigen und umzusetzen.

Auch müssen der NEP-DSO und der NEP-TSO für den integrierten österreichischen NIP inhaltlich zusammenpassen, wobei zu beachten ist, dass diese Pläne sich nicht ausschließlich auf erneuerbare Energieträger und deren Infrastruktur beziehen. Der diese beiden NEPs zusammenfassende „integrierte NEP“ thematisiert zudem die Nutzung von Laststeuerung, Energieeffizienz, Energiespeichereinrichtungen und anderen Ressourcen, auf die die Netzbetreiber als Alternative zum Netzausbau zurückgreifen.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Ebenso ist festzuhalten, dass Energiewendeprojekte im überwiegendem öffentlichem Interesse bei behördlichen oder gerichtlichen Abwägungen gegenüber anderen öffentlichen Interessen (z.B. Landschaftsschutz, Naturschutz, etc.) nach dem Vorbild der RED-III und EU-Erneuerbaren-Notgesetzgebung (REPowerEU) gelegen sind. Zudem sollte in diesem Zusammenhang ein behördlicher und gerichtlicher Fast-Track geschaffen werden, um den nötigen Infrastrukturkapazitätsbedarf rasch zu genehmigen und für die Nutzer bereitzustellen.

Auf keinen Fall darf es aber zu überbordenden Festlegungen kommen, die einen raschen Netzausbau verhindern, der - wie beschrieben - zumindest ebenso wichtig ist wie der Erneuerbaren-Ausbau. Diese Überlegungen müssen bei der SUP jedenfalls auch Eingang finden. Umweltauswirkungen haben grundsätzlich sowohl der Erneuerbaren-Ausbau als auch der Netzinfrastrukturausbau. Wesentlich werden hier die Definierung und Bewertung des jeweiligen Schutzguts sein.

Umfang und Tiefe des Untersuchungsrahmens

Nach den Vorgaben der §§ 94 bis 96 EAG ist der integrierte österreichische Netzinfrastukturplan (NIP) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Es ist daher neben dem EAG auch die SUP-Richtlinie der EU als Prüfmaßstab heranzuziehen.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP ist zu bedenken, dass überschießende Prüfungen, die nicht von der SUP-Richtlinie der EU und dem EAG gefordert sind, zu unterbleiben haben.

Das vordringliche Ziel eines raschen Ausbaus von erneuerbaren Energien und des erforderlichen Netzausbaus darf durch eine SUP keinesfalls konterkariert oder beeinträchtigt werden, sondern muss im Gegenteil erleichtert werden.

So ist dabei auch die Vorgabe des § 94 Abs 2 Z 4 EAG zu beachten, wonach im Sinne der Leistbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit für Haushalte und Unternehmen die Kosten der Energieinfrastruktur in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen sollen. Die SUP darf daher nicht zu einem Preistreiber werden.

Neben dem Kostenfaktor ist auch der Zeitfaktor von hoher Relevanz: Entsprechend der Ziele des EAG sollte das Verfahren der SUP innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein. Auch darauf ist bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Prüftiefe zu achten.

Umweltbericht

Die SUP mündet in einen Umweltbericht. Der Untersuchungsrahmen der SUP ist so abzustecken, dass entsprechend der Vorgaben in § 95 Abs 1 EAG im Umweltbericht nur die **voraussichtlichen erheblichen** Auswirkungen der Umsetzung des NIP auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Wording „voraussichtlich“

stellt auf die in einem realistischen Szenario zu erwartenden Umweltauswirkungen ab und schließt eine worst-case-Betrachtung aus. Wichtig ist auch die Einschränkung zu beachten, wonach nur „**erhebliche**“ Umweltauswirkungen relevant und zu betrachten sind.

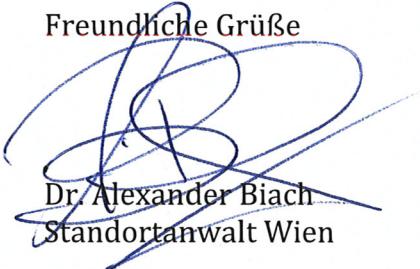
Weiters ist bei der Festlegung des Prüfrahmens zu beachten, dass – wie § 95 Abs 2 EAG explizit vorgibt –, der Umweltbericht nur jene Angaben gemäß Anlage 1 zu enthalten hat, die „**vernünftigerweise**“ verlangt werden können. Wichtig ist auch, dass die in § 95 Abs 2 angesprochene Vermeidung von Mehrfachprüfungen eingehalten wird.

Diese Vorgaben finden sich auch in Artikel 5 der SUP-Richtlinie der EU, das Gebot der Vermeidung von Mehrfachprüfungen in Artikel 4 Abs 3 der SUP-Richtlinie.

Abschließend merken wir an, dass es in weiterer Folge zu keiner Erschwerung für die Umsetzung von erneuerbaren Energie-Projekten kommen darf. Vor allem darf die Betrachtung in der SUP für einzelne Erzeugungsarten zu keinem Präjudiz in nachgelagerten Genehmigungsverfahren führen. Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren führen unweigerlich auch zu einer Verzögerung der angestrebten Energiewende und gefährden die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Alexander Biach
Standortanwalt Wien